



## BDSG (neu)

### Teil 1 - Gemeinsame Bestimmungen

#### **Kapitel 5 - Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle, Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union**

§ 17 - [Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle](#) (← Art. 51, 68 DSGVO)

§ 18 - [Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder](#) (← Art. 51, 60 DSGVO)

§ 19 - [Zuständigkeiten](#) (← Art. 56, 60 DSGVO)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.